



Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Elsterheide (Feuerwehrkostensatzung)



Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), und der §§ 17,20 in Verbindung mit Anlage 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide am 04.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beinhaltet:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach den Bestimmungen dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangt wird.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwehrwache.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elsterheide im Sinne der §§ 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und der §§ 17 und 20 SächsFwVO sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und §§ 22 sowie 23 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO verlangt:

- a) Leistungen bei Gefahren, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden sind,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierungen der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatisch Brandmeldeanlagen,
- g) gemeindeübergreifende Einsätze nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Für alle Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr, wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des § 20 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 SächsFwVO, des Kostenverzeichnisses gem. der Anlage zu dieser Satzung, sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der

Fahrzeuge zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Die Kosten der Fahrzeuge beinhaltet die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Für Fahrzeuge, die nicht in der Anlage 5 SächsFwVO benannt sind, erfolgt eine separate Kalkulation und Auflistung von Pauschalsätzen im Kostenverzeichnis zu dieser Satzung.

- (2) Die Berechnung des Zeitaufwandes der Kostensätze erfolgt minutengenau. Bei Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr länger als 8 Stunden können gesondert festgelegte Sätze zur Kostenberechnung angewendet werden.
Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.
- (3) Die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsterheide.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Minutensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge entsprechend der zugeordneten Fahrzeugkategorie,
 3. Verpflegungskosten im Einsatz,
 4. dem Einsatz für verbrauchte Materialien zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (6) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann für nicht erforderliches Personal und die Fahrzeuge Kostenersatz verlangt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere, zusätzliche Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden/ Städten, sonstige Dritte oder durch Werksfeuerwehren entstehen, wird unabhängig von dieser Satzung Kostenersatz in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Kostenersatz von Gemeinden, mit denen Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.

- (9) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Elsterheide vom 13.09.2006 außer Kraft.

Elsterheide, den 05.03.2025

Gasterstädt
Bürgermeisterin



Anlage zur Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Elsterheide

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten	EUR/Stunde	EUR/Min.
Kostensatz Personal/Kamerad	52,20 EUR	0,87 EUR

2. Feuerwehrfahrzeuge

Nummer	Bezeichnung	EUR/Stunde	EUR/Min.
1	TSF-W (FF Bergen)	108,60 EUR	1,81 EUR
2	MLF (FF Sabrodt/ Bluno)	131,40 EUR	2,19 EUR
3	TLF 3000 (FF Bluno)	277,80 EUR	4,63 EUR
4	TSF (FF Geierswalde)	108,60 EUR	1,81 EUR
5	TLF 3000 (FF Klein Partwitz)	277,80 EUR	4,63 EUR
6	MTW (FF Sabrodt)	56,40 EUR	0,94 EUR
7	TSF-W (FF Seidewinkel)	108,60 EUR	1,81 EUR
8	KdoW (FF Tätzschwitz)	52,80 EUR	0,88 EUR
9	TLF 4000 (FF Tätzschwitz)	337,80 EUR	5,63 EUR
10	VRW (Klein Partwitz)	8,00 EUR	0,13 EUR
11	GW-Nachschub (FF Neuwiese)	35,40 EUR	0,59 EUR
12	LKW – LO (FF Tätzschwitz)	4,09 EUR	0,07 EUR

3. Kosten für Fahrzeuganhänger u.ä.

Nummer	Bezeichnung	EUR/Stunde	EUR/Min.
1	Anhänger THL - leicht (FF Bergen)	2,05 EUR	0,03 EUR
2	Anhänger LiMA (FF Bluno)	2,05 EUR	0,03 EUR
3	Anhänger STA (FF Geierswalde)	2,05 EUR	0,03 EUR
4	Anhänger RTB 1 (FF Klein Partwitz)	2,05 EUR	0,03 EUR

5	Anhänger TSA (FF Nardt)	2,05 EUR	0,03 EUR
6	Anhänger TSA (FF Neuwiese)	2,05 EUR	0,03 EUR
7	Anhänger TSA (FF Sabrodt)	2,05 EUR	0,03 EUR
8	Anhänger TSA (FF Seidewinkel)	2,05 EUR	0,03 EUR
9	Anhänger THL - leicht (FF Tätzschwitz)	2,05 EUR	0,03 EUR
10	Rettungsboot (FF Klein Partwitz)	11,40 EUR	0,19 EUR
11	kleines Rettungsboot (FF Tätzschwitz)	3,75 EUR	0,06 EUR

Elsterheide, den 05.03.2025

Gasterstädt
Bürgermeisterin

